

Merkblatt zu den Herstellungsbeiträgen für die öffentliche Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung

Warum werden diese Beiträge erhoben?

Die Gemeinden erheben zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen gemäß Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) einen Beitrag.

Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass an einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Entwässerungsanlage oder Wasserversorgungsanlage ein Vorteil entsteht. Die Herstellungsbeiträge werden grundsätzlich einmalig festgesetzt (durch einen Neubau, Umbau, Anbau oder eine Nutzungsänderung können weitere einmalige Festsetzungen entstehen, siehe Rückseite).

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen sind in den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen geregelt. Diese können Sie jederzeit bei der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen einsehen.

Für welche Grundstücke werden die Beiträge erhoben?

Die Beiträge werden für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder tatsächlich angeschlossene Grundstücke erhoben.

Wann entsteht die Beitragsschuld?

Die Beitragsschuld entsteht grundsätzlich mit der Fertigstellung des Bauvorhabens.

Wer ist der Beitragsschuldner?

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Bei bestehenden Miteigentumsanteilen wird die beitragspflichtige Geschossfläche im Verhältnis der Anteile auf die Eigentümer aufgeteilt.

Wie werden diese Beiträge berechnet?

Herstellungsbeitrag zur Wasserversorgungseinrichtung

Gemeinde:	Pürgen	Hofstetten	Schwifting	
Grundstücksfläche:	1,20 €/m ²	1,22 €/m ²	0,94 €/m ²	zuzüglich 7% MwSt.
Geschossfläche:	3,68 €/m ²	3,78 €/m ²	2,71 €/m ²	zuzüglich 7% MwSt.

Herstellungsbeitrag zur Entwässerungseinrichtung

Gemeinde:	Pürgen	Hofstetten	Schwifting
Geschossfläche:	20,45 €/m ²	20,57 €/m ²	20,45 €/m ²

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Selbständige Gebäudeteile (z. B. Garagen) werden nur veranschlagt, wenn sie einen tatsächlichen Anschluss haben und die Selbständigkeit aufgehoben wird (z. B. durch eine Verbindungstüre zum Haus). Balkone, Loggien und Terrassen sind grundsätzlich beitragsfrei. Sollte eine fiktive Geschossfläche/Grundstücksfläche oder ein Geschossflächenguthaben (z. B. durch einen Abbruch) vorhanden sein, wird die fiktive Fläche bzw. das Guthaben zum Abzug gebracht.

Durch einen Neubau, Umbau, Anbau oder eine Nutzungsänderung können bisher beitragsfreie Gebäudeteile beitragspflichtig werden. Veränderungen in diesem Sinne können z. B. sein:

- Nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses
- Anbau an das bestehende Gebäude (z. B. Wintergarten)
- nachträgliche Integration von Wasser-/Abwasseranschlüssen (z.B. in Garagen)
- Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes/Gebäudeteiles in Wohnraum

Sie sind verpflichtet, der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen die für die Höhe der Beitragsschuld maßgebliche Veränderungen – auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – unverzüglich und unaufgefordert zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Herstellungsbeitragsrecht verschaffen und helfen, die Beitragsbescheide besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei Fragen steht Ihnen die Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter Tel. 08196/9301-16/ -11 oder E-Mail: info@vg-puergen.de gerne zur Verfügung.